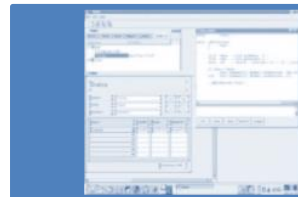




Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

HRM2

Harmonisiertes
Rechnungslegungsmodell 2
für die Bündner Gemeinden



Praxisempfehlung Nr. 10

Ausserordentliche Geschäftsfälle

Fassung vom 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Ausserordentliche Geschäftsfälle.....	5
2.1 Grundsätzliches	5
2.2 Naturkatastrophen.....	6
2.3 Kantonale Förderleistungen für einen Gemeindezusammenschluss	6
3. Keine ausserordentlichen Geschäftsfälle.....	7
3.1 Grundsätzliches	7
3.2 Steuererträge	7
3.3 Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Finanzvermögen	7
3.4 Rückstellungen, Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen	7
3.5 Erträge aus Verlustscheinen	8
3.6 Ausfinanzierung einer Pensionskasse.....	8

Aktualisierung	Bemerkungen
1. Juli 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2024	Redaktionelle Anpassungen

Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden

Rosenweg 4

7001 Chur

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung und Buchführung der Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200).

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen werden auf der Webseite des Amtes für Gemeinden Graubünden (www.afg.gr.ch ⇒ Rechnungswesen) verschiedene Praxisempfehlungen, Vorlagen sowie Leitfaden publiziert.

2. Ausserordentliche Geschäftsfälle

2.1 Grundsätzliches

Der Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung sowie die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in der Investitionsrechnung gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören (vgl. Art. 12 FHG). Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch:

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Vorfinanzierungen

Abtragen eines Bilanzfehlbetrages

Die ausserordentlichen Aufwände und Erträge sind in der Erfolgsrechnung funktionengerecht zu verbuchen.

Sachgruppe	Konto
38	Ausserordentlicher Aufwand
48	Ausserordentlicher Ertrag

Die ausserordentlichen Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind – unter Berücksichtigung der für die Gemeinde geltenden Aktivierungsgrenze – grundsätzlich in der Investitionsrechnung in zu verbuchen.

Sachgruppe	Konto
58	Ausserordentliche Investitionsausgaben
58	Ausserordentliche Investitionseinnahmen

Der Begriff „ausserordentlich“ ist sehr eng auszulegen. Damit ein Geschäftsfall als ausserordentlich verbucht wird, muss der Betrag wesentlich sein, das heisst er ist für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig. Die Wesentlichkeitsgren-

ze ist zu definieren und beizubehalten. Änderungen sind im Anhang offen zu legen. Die Gemeinde verfügt über einen gewissen Spielraum, die massgebende Wesentlichkeitsgrenze für ihren Finanzhaushalt selber festzulegen. Als Wesentlichkeitsgrenze kann zum Beispiel der Betrag der für die Gemeinde geltenden Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung (vgl. Art. 12 FHVG) oder die Finanzkompetenz der Exekutive festgelegt werden.

Die ausserordentlichen Geschäftsfälle sind im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen und zu erläutern (vgl. Art. 13 FHG).

2.2 Naturkatastrophen

Die Sofortmassnahmen und die Wiederherstellung von Naturkatastrophen – beispielsweise Bergstürze und Unwetterschäden – gelten als ausserordentlich. Ebenso gelten auch Erträge für Naturkatastrophen – wie beispielsweise Spenden von Privaten – als ausserordentlich.

2.3 Kantonale Förderleistungen für einen Gemeindezusammenschluss

Die kantonalen Förderleistungen für einen Gemeindezusammenschluss beinhalten verschiedene Komponenten. Der eigentliche Förderbeitrag ist nicht zweckgebunden. Es steht der neuen Gemeinde daher frei, diesen dem Eigenkapital zuzuweisen oder allenfalls für Abschreibungen und/oder die Bildung von Vorfinanzierungen für Investitionsvorhaben zu verwenden. Sämtliche kantonalen Förderleistungen gelten buchhalterisch als ausserordentlich.

3. Keine ausserordentlichen Geschäftsfälle

3.1 Grundsätzliches

Der Begriff ausserordentlich darf nicht verwechselt werden mit aussergewöhnlich. Es sind viele aussergewöhnliche Sachverhalte / Geschäftsfälle denkbar, die jedoch nicht als ausserordentlich verbucht werden. Bei den nachfolgenden (nicht abschliessenden) Beispielen werden nicht sämtliche Kriterien gemäss Art. 12 FHG eingehalten. Sie sind entweder voraussehbar und/oder beeinflussbar und/oder gehören deshalb zum operativen Bereich.

3.2 Steuererträge

Die Steuererträge können aufgrund konjunktureller Faktoren oder im Falle von Handänderungs- und/oder Grundstückgewinnsteuern durch Einzelereignisse starken Schwankungen unterworfen sein. Solche Schwankungen liegen jedoch in der Natur der Sache und gelten nicht als ausserordentlich.

3.3 Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Finanzvermögen

Die Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Finanzvermögen sowie aus Privatisierungen – beispielsweise Verkauf eigenes Elektrizitätswerk – gelten nicht als ausserordentlich. Solche Geschäftsfälle werden im mehrstufigen Erfolgsausweis im Ergebnis aus Finanzierung (Sachgruppe 34/44) ausgewiesen und beeinflussen somit das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit nicht.

3.4 Rückstellungen, Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen

Die Verbuchung von Rückstellungen (vgl. Art. 14 FHVG) sowie die Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen (vgl. Art. 22 FHVG) gelten grundsätzlich nicht als ausserordentlich.

3.5 Erträge aus Verlustscheinen

Die Erträge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen gelten nicht als ausserordentlich.

3.6 Ausfinanzierung einer Pensionskasse

Die Beiträge zur Ausfinanzierung einer Pensionskasse sind de facto in der Vergangenheit zu wenig bezahlte Beiträge, die es nachzuholen gilt. Sie gelten daher nicht als ausserordentlich.